

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 22. Juni 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Peter Heit

Klappe 6378 Durchwahl

Zl. 34.401/3-2/89

An das  
Präsidium des National-  
rates in Wien**Gesetzesentwurf**

Zl. 57-GE/1989

Datum 4.8.1989

Verteilt 07. Aug. 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird  
 (Verlängerung des §§ 39a und 39b des Ar-  
 beismarktförderungsgesetzes)

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ: 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ: 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ: 600.271/1-V/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 31. August 1989.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:Gesetzesentwurf  
samt Erläuterungen**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

Anlage zu Zl. 34.401/3-2/89

**E N T W U R F**

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das  
Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Beihilfenverlängerungsgesetz, BGBl.Nr. 753/1988, wird wie folgt geändert:

Im Artikel I wird der Ausdruck "31. Dezember 1989" durch den Ausdruck "31. Dezember 1992" ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

## V O R B L A T T

### A. Problem

Die bewährten Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) laufen mit 31. Dezember 1989 aus. Im Hinblick auf die Bedeutung des in Frage stehenden Instrumentariums für eine offensive Arbeitsmarktpolitik insbesondere zur Überwindung regionaler und struktureller Beschäftigungsprobleme und die bisher erzielten bedeutenden Erfolge wäre eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich.

### B. Ziel

Zur längerfristigen Absicherung wichtiger Betriebsansiedlungs- und -erweiterungsvorhaben soll die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügten Beihilfenformen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung um weitere drei Jahre bis Ende 1992 verlängert werden.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Nach dem Bundesfinanzgesetz 1989 waren für diese Förderungsmaßnahmen 450 Millionen Schilling mit einer Überschreitungsermächtigung von 400 Millionen Schilling vorgesehen.

Der tatsächliche Aufwand wird heuer voraussichtlich 450 Millionen Schilling betragen.

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

	lfd.	lfd. Budgetprognosezeitraum		
	Finanzjahr	1990	1991	1992
		Millionen Schilling		
Personalausgaben:	-	-	-	-
Sachausgaben:	-	405	390	370
Einnahmen:	-	-	-	-

## ERLÄUTERUNGEN

Im Jahr 1983 wurden die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes betreffend betriebliche Förderungsmaßnahmen um das Instrumentarium der §§ 39a und 39b erweitert. Ziel dieser Bestimmungen war die Schaffung rascher und unbürokratischer Förderungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Arbeitsmarktes in Fällen von volkswirtschaftlichem Interesse. Den Anlaßfall stellte eine existenzbedrohende Krise bei einem traditionsreichen Unternehmen dar.

Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des AMFG, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen entsprechend den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für Förderungen gemäß § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes aus allgemeinen Budgetmitteln. Demensprechend ist die Gewährung dieser Förderungen nicht an die vorherige Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik gebunden, sondern setzt die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit dem Bundesminister für Finanzen voraus.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Norm war zunächst mit 31. Dezember 1984 befristet. Die positiven Erfahrungen mit den ersten Förderungsprojekten, durch welche bis zum heutigen Tag die Existenz tausender Arbeitsplätze nachhaltig abgesichert wurde, ließen diesen Förderungstitel schon bald zum unverzichtbaren Bestandteil der betrieblichen Förderungspolitik werden.

Im Hinblick auf die Erfolge der ersten Phase und die wirtschaftliche Notwendigkeit derartiger Förderungen unter Bedachtnahme auf die sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen wurde in der Folge der zeitliche Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1987 verlängert. Vor dem 1. April 1987 war die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (damals: soziale Verwaltung) und dem Bundesminister für Finanzen Grundlage der Förderungsgewährung; seither ist überdies das Ein-

vernehmen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich.

Entsprechend dem Koalitionsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien wurde bei den aktuellen Projekten verstärkt getrachtet, den offensiven Charakter des Mitteleinsatzes zu forcieren; mehr denn je zeigte sich die Notwendigkeit, Teile des allgemeinen Budgets für beschäftigungswirksame Impulse einzusetzen. Dabei reichte das Spektrum des Anwendungsbereiches von der Verhinderung von Beschäftigungseinbrüchen in betriebswirtschaftlich prinzipiell existenzfähigen Unternehmen bis hin zur Ansiedlung von Betrieben in strukturschwachen Regionen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf die Herstellung der Voraussetzungen zur Begründung industrieller Beteiligungen sowie auf die Förderung richtungsweisender neuer Technologien gelegt.

In allen Förderungsfällen wurde durch die Einschaltung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft als betriebswirtschaftliche Prüfeinheit der Objektivierung des Mitteleinsatzes größte Bedeutung beigemessen, wobei im Rahmen der zuletzt forcierten Offensivprojekte bei der Gestaltung des Förderungsvertrages besonderes Augenmerk auf die Erreichung der beschäftigungspolitischen Zielsetzungen gelegt wurde.

Aus den genannten Gründen erwies sich das Instrumentarium der §§ 39a und 39b geradezu als richtungsweisendes Modell für eine erfolgreiche Förderungspolitik im allgemeinen: bei anderen Förderungsaktionen auf Bundesebene, deren Anwendung von relativ starren Richtlinien bestimmt wird, konnten wichtige Einzelfälle unter Umständen nicht realisiert werden; durch die flexible Anwendbarkeit der §§ 39a und 39b gelang es bei einigen arbeitsmarktpolitisch zentralen Projekten schließlich doch, das drohende Scheitern zukunftsorientierter Vorhaben zu verhindern.

Nach der Verlängerung über den 31. Dezember 1987 hinaus konnte bei einigen Projekten im High-tech-Bereich der offensive Charakter des Mitteleinsatzes im Rahmen der Schaffung hunderter Arbeitsplätze eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden - die Schaffung neuer

Beschäftigungsmöglichkeiten wurde nicht zuletzt durch eine Mittelzufuhr gemäß § 39a ermöglicht.

Aufgrund der Selektivität der Projekte und der jeweils im Einzelfall zu prüfenden volkswirtschaftlichen Bedeutung ergeben sich auch im Hinblick auf derzeit laufende Bestrebungen Österreichs in Richtung einer Annäherung an die europäische Gemeinschaft keine Schwierigkeiten; das EG-Förderungsinstrumentarium sowie die einschlägigen Vorschläge der EFTA betreffend Kriterien für die Bewertung staatlicher Beihilfen sehen sowohl Regionalbeihilfen als auch Förderungen für Betriebsneugründungen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Absicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuge von Rationalisierungsvorhaben vor.

Zusammengefaßt läßt sich festhalten, daß in zahlreichen Fällen ein Bedarf nach einem höchst flexiblen Förderungsinstrumentarium, welches nicht in die starren Richtlinien diverser "Aktionen" gepreßt werden kann, besteht; es ist kaum denkbar, individuelle Förderungsnotwendigkeiten so allgemein von vornherein festzulegen, daß den Kriterien aller volkswirtschaftlich erwünschten Vorhaben von hoher beschäftigungspolitischer Relevanz Rechnung getragen werden kann.

Gerade eine Reihe besonders bedeutender Vorhaben wäre ohne die Förderungsmöglichkeit gemäß § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nicht zu verwirklichen. Der Einsatz der Förderungsmittel gemäß § 39a soll wie bisher subsidiär und unter größter Bedachtnahme auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und nach Maßgabe eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens für jeden einzelnen Fall erfolgen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit längerfristiger Planungen und die Vorlaufphase bei der Planung von Betriebsansiedlungsprojekten wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b für mindestens drei Jahre angestrebt.